



AHO · Spandauer Damm · 14059 Berlin

Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.

Leiter der Fachkommission
'Geotechnik'

Spandauer Damm 73
14059 Berlin
Fon: +49 (0)30 – 32 60 78 70
Fax: +49 (0)30 – 32 60 78 71
aho@aho.de
www.aho.de

2. August 2006

Merkmale der Planungsleistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau (Leistungen für Geotechnik) §§ 84 – 88 des AHO-Arbeitspapiers

Leistungen für Geotechnik sind Planungsleistungen.

Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau (Geotechnik) werden für die Planung eines jeden Bauwerkes benötigt und umfassen die Planung der Gründung entsprechend den baurechtlichen und normativen Bestimmungen. Hierzu ist zunächst eine Baugrunderkundung erforderlich, deren Umfang und Art geotechnisch geplant und überwacht werden muss. Je nach Ergebnis der Baugrunderkundungen kann eine Ergänzung der Baugrundaufschlüsse mit dem Ziel der Minimierung des Baugrundrisikos erforderlich werden.

Anschließend werden geotechnische Laboruntersuchungen geplant und durchgeführt, um die erforderlichen Bodenkennwerte zu ermitteln.

Auf dieser Basis werden die Gründungsmöglichkeiten geplant und unter Abwägung der technischen und wirtschaftlichen Randbedingungen ein Gründungsvorschlag ausgearbeitet. Dazu sind geotechnische Berechnungen erforderlich, bei denen die Besonderheiten und Risiken des Baugrundes berücksichtigt werden müssen. Ferner werden Aussagen gemacht zur Planung der Baugrube, zur Herstellung der Gründung des Bauwerkes und zur Beeinflussung von Nachbarbauwerken auf der Grundlage von komplexen, zum Teil dreidimensionalen geostatischen und geohydrologischen Berechnungen.

Die vorstehende Beschreibung der Leistung für Geotechnik zeigt, dass es sich um systematische Prozesse zur Festlegung des Ziels einer wirtschaftlichen und technisch einwandfreien Gründung handelt. Die Leistungen für Geotechnik sind damit eindeutig Planungsleistungen und keine Gutachtenleistungen, die die Bewertung eines Ist-Zustandes beinhalten.



Diese Auffassung wird auch von der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) vertreten, auf deren Veranlassung der Begriff "Fachplaner für Geotechnik" in der Neufassung der DIN 1054 eingeführt wurde. In der DIN 1054 (Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - vom Januar 2005) ist unter Ziffer 4 - Allgemeine Regelungen für Standsicherheitsnachweise - in Ziffer 4.1 - Grundlegende Anforderungen - folgendes ausgeführt:

(1) Die Herstellung von Gründungen und geotechnischen Bauwerken erfordert eine gründliche Planung und Vorbereitung. Hierzu müssen der verantwortliche Entwurfsverfasser bzw. die zuständigen Fachplaner über die zur Bewältigung ihres Aufgabenbereiches erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Der Entwurfsverfasser entscheidet nach Maßgabe der fachlichen Kompetenz, hierzu siehe 4.2 (1) b) und c), und ggf. im Einvernehmen mit dem Bauherrn über die Einschaltung eines Fachplaners für Geotechnik.

ANMERKUNG

Nach § 54 Musterbauordnung, MBO (2002) gilt:

Abs. (1) „Der Entwurfsverfasser muss nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein. Er ist für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit seines Entwurfs verantwortlich. Der Entwurfsverfasser hat dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.“

Abs. (2) „Hat der Entwurfsverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so sind geeignete Fachplaner heranzuziehen. Diese sind für die von Ihnen gefertigten Unterlagen, die sie zu unterzeichnen haben, verantwortlich. Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachplanungen bleibt der Entwurfsverfasser verantwortlich.“

Der Vorsitzende der Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz MR Dr.-Ing. Wolfgang Schubert hat in seinem Schreiben vom 10. November 2004 dazu ausgeführt:

„Durch die Aufnahme der neuen DIN 1054 in die Musterliste der technischen Baubestimmungen sind damit die bauaufsichtlichen Anforderungen hinsichtlich der Baugrunderkundung und der Erstellung der geotechnischen Berichte verbindlich vorgeschrieben.“

Die vorstehenden Ausführungen zeigen eindeutig, dass auch von Seiten der Bauaufsicht Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau (Geotechnik) als Fachplanungsleistungen eingestuft werden, die für die Sicherheitsnachweise von Bauwerken erforderlich sind.



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.

Die Planungen der Geotechnik sind eingebunden in die Objektplanung und Tragwerksplanung. Dabei sind die Auswirkungen und Einflüsse der geotechnischen Planungen auf das Bauwerk mit den übrigen Planungsbeteiligten zur Erreichung einer optimalen Gründungskonstruktion abzustimmen.

Bei den Leistungen für Geotechnik handelt es sich eindeutig um geistig-schöpferische Planungsleistungen.

Bremen, 2. August 2006

Dietrich Behnke